

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hornstorf
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.244.100	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.521.100	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-277.000	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-277.000	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-277.000	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.123.800	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.330.500	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-206.700	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	739.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.577.800	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.838.800	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.192.300	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	146.800	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.045.500	EUR

festgesetzt.

¹ Verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 177); Inkrafttreten gem. Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 500.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 210.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 307 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 396 v. H.
2. Gewerbesteuer 348 v. H.

§ 6 Amtsumlage / Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (Grundarbeitsverträge) beträgt 14,075 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug vorläufig 6.590.360 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt vorläufig 6.494.249 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich 6.217.249 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2018 erteilt.

Neuburg, 20.02.18
Ort, Datum




Treumann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.02.2018 bis zum 08.03.2018 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 26/27, öffentlich aus.

Neuburg, den 20.02.2018
Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister

Veröffentlichen am: 20.02.2018
Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg: <http://www.amt-neuburg.de>, Link Bekanntmachungen

veröffentlicht am:

